

Entschuldigungsverfahren für die 1.- 4. Jahrgangsstufe

Der erfolgreiche Schulbesuch setzt die regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht voraus. Ihr Kind sollte es - als Vorbereitung auf die spätere Schullaufbahn und des folgenden Berufslebens - schon ab dem Grundschulalter gewohnt sein, regelmäßig und pünktlich an allen Unterrichtsstunden teilzunehmen.

Bitte unterstützen Sie Ihr Kind dabei.

Kann Ihr Kind **wegen Krankheit** oder sonstigen **persönlichen Grund** nicht am Unterricht teilnehmen, gelten folgende Regeln.

1) Verfahrensweise im Falle einer Krankheit:

- a) Am ersten Tag des Fehlens muss die Schülerin/der Schüler **per E-Mail** in der Schule (Sekretariat: María Calero) entschuldigt werden.
- b) Bei längerer Krankheit muss die Schule darüber täglich informiert werden.
- c) Wird eine schriftliche Entschuldigung nicht spätestens nach 3 Tagen abgegeben, gilt das Fehlen als unentschuldigt.
- d) Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben wegen Krankheit kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

2) Beurlaubungen vom Unterricht „aus persönlichen Gründen“ :

- Ein wichtiger Grund kann in begründeten **Ausnahmefällen** vorliegen und persönliche (z.B.: Arztbesuch) oder familiäre (z.B.: Eheschließung, Todesfall, ...) Motive haben.
- Bitte beachten Sie, dass der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht als „wichtiger Grund“ angesehen wird.
- Eine Beurlaubung aus wichtigem Grund wird nur gewährt, wenn der angegebene Grund, der Leistungsstand der Schülerin/des Schülers sowie die pädagogische Situation dies rechtfertigt.

Beurlaubungen **aus persönlichen Gründen** müssen wie folgt beantragt werden:

- a) Bitte verwenden Sie das dafür vorgesehene **Formular**. (siehe: „Download“)
- b) Eine Beurlaubung muss **mindestens eine Woche vorher** und unter ausführlicher **Angabe des Grundes** beantragt werden. Die bloße Angabe „persönlich“ bzw. „familiär“ reicht dabei nicht aus.
- c) Bis zu 2 Tagen (auch vor und nach „normalen“ Wochenenden) werden von der Klassenlehrerin genehmigt.
- d) Beurlaubungen, die darüber hinausgehen oder vor und nach Brückentagen liegen, müssen bei der Grundschulleitung beantragt werden, die vor der Entscheidung die Klassenlehrerin konsultiert.
- e) Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien werden i.d.R. nicht genehmigt.

3) Weiteres

- a) Grundsätzlich muss der versäumte Unterrichtsstoff eigenverantwortlich nachgearbeitet werden.
- b) Anträge, die sich nicht an die vorgegebene Verfahrensweise halten, werden nicht genehmigt.
- c) Nicht genehmigte Fehltage gelten als unentschuldigt.
- d) Hat ein/e Schüler/in einen Leistungsnachweis unentschuldigt versäumt, so wird dieser mit der Note 6 bewertet.
- e) Unentschuldigte Fehltage sowie Verspätungen werden im Zeugnis vermerkt.

DSV
Oktober 2018